

**Allgemeine
Unfallversicherungsanstalt**

Hauptstelle

Abteilung für Rechtswesen

An den
Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
1030 Wien

Ihr Zeichen

Zl. REP-43.00/17/0112

Ihr Schreiben vom

28.04.2017

Unser Zeichen

HGD-296/17

HGR-647.2/17 ST 8.3

Mag. Birgit Zethner ☎ 20520

✉ birgit.zethner@auva.at

Datum

09.05.2017

Betrifft:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat aufgrund gesetzlicher Vorgaben unter anderem Zuschüsse zur teilweisen Vergütung des Aufwandes für die Entgeltfortzahlung nach § 53b ASVG zu übernehmen. Hinsichtlich der Novellierung dieser Bestimmung erlaubt sich die Anstalt wie folgt Stellung zu nehmen:

Sowohl im Vorblatt als auch in den Erläuterungen, der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und deren Anhang wird durchgehend der Begriff „Kleinbetrieb“ verwendet. Hier sollte in eindeutiger Weise auf das „Kleinunternehmen“ abgestellt werden. In den ursprünglichen Stammfassungen des § 53b ASVG und dessen Durchführungsverordnung bestand eine Diskrepanz dahingehend, dass sowohl der Begriff des Betriebes als auch jener des Unternehmens verwendet wurde und somit Unklarheit im Hinblick auf die Ermittlung der relevanten DienstnehmerInnenanzahl und der Beurteilung der Zuschussberechtigung bestand, die in zahlreichen Fällen einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden mussten. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung sind

die Voraussetzungen stets im Hinblick auf die Gesamttätigkeit des Unternehmens zu prüfen und nicht hinsichtlich einzelner Organisationseinheiten wie Filialen, Betriebe oä. Eine Bereinigung und Klarstellung folgte letztendlich mit dem 2. SVÄG 2003. Zwecks Vermeidung neuerlicher Unstimmigkeiten ersucht die AUVA, in eindeutiger und kontinuierlicher Weise der Begriff des (Klein-)Unternehmens in sämtlichen der Bezug habenden Materialien zu verwenden.

Weiters ist in den Materialien die Rede von Erkrankungen bzw. dem *Arbeitsunfall*. Die Besonderheit des Zuschusses nach Entgeltfortzahlung besteht jedoch darin, dass dieser entgegen dem Kausalitätsprinzip in allen Fällen eines Unfalles zu gewähren ist, sodass sich auch hier das Ersuchen auf eine begriffliche Klarstellung durch Verwendung des Begriffes „Unfall“ richtet.

Abschließend sei noch erwähnt, dass sich in den Erläuterungen die Wortfolge „einschließlich aller Sonderzahlungen“ findet, das Gesetz jedoch die Wortfolge „einschließlich allfälliger Sonderzahlungen“ enthält, sodass auch hier eine Korrektur angebracht erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor


i.V. Mag.^a Daniela Zechner

